jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2002/11/19 4Ob52/02d, 7Ob193/02m, 1Ob182/02z, 3Ob193/02g, 2Ob5/03d, 4Ob46/03y, 7Ob54/03x, 6Ob

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.11.2002

Norm

ABGB aF §140 Ba
ABGB aF §140 Bb
ABGB idF KindNamRÄG 2013 §231
FamLAG §12a

Rechtssatz

Der Geldunterhaltspflichtige hat auch dann Anspruch darauf, durch entsprechende Berücksichtigung der Transferzahlungen steuerlich entlastet zu werden, wenn die Prozentkomponente aufgrund des Unterhaltsstopps bei überdurchschnittlichem Einkommen nicht voll ausgeschöpft wird. Da der Unterhaltsstopp die Funktion des Unterhalts berücksichtigt, die - an den Lebensverhältnissen des Unterhaltspflichtigen orientierten - Lebensbedürfnisse des Kindes zu decken, erhält das Kind mit einem Unterhalt in dieser Höhe den ihm zustehenden Unterhalt.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 52/02d
  Entscheidungstext OGH 19.11.2002 4 Ob 52/02d
- 7 Ob 193/02m
  Entscheidungstext OGH 11.12.2002 7 Ob 193/02m
  Vgl auch; nur: Der Geldunterhaltspflichtige hat auch dann Anspruch darauf, durch entsprechende Berücksichtigung der Transferzahlungen steuerlich entlastet zu werden, wenn die Prozentkomponente aufgrund des Unterhaltsstopps bei überdurchschnittlichem Einkommen nicht voll ausgeschöpft wird. (T1)
  Beisatz: Der Umstand, dass die Bedürfnisse des Unterhaltsberechtigten durch die sogenannte Luxusgrenze limitiert werden, ändert nichts daran, dass der (tatsächliche) Unterhaltsanspruch beziehungsweise die vom Unterhaltspflichtigen (tatsächlich) zu fordernde Unterhaltsleistung in diesen Fällen Maßstab für die den Unterhaltspflichtigen zu gewährende steuerliche Entlastung sein und bleiben muss. (T2)
- 1 Ob 182/02z
  Entscheidungstext OGH 13.12.2002 1 Ob 182/02z
  Auch; Beisatz: So auch schon 1 Ob 79/02b. (T3)
- 3 Ob 193/02g

Entscheidungstext OGH 26.02.2003 3 Ob 193/02g
Vgl auch; nur T1

- 2 Ob 5/03d
  Entscheidungstext OGH 27.02.2003 2 Ob 5/03d
  nur T1
- 4 Ob 46/03y
  Entscheidungstext OGH 25.03.2003 4 Ob 46/03y
  Vgl auch; Beisatz: Keine steuerliche Entlastung des Geldunterhaltspflichtigen, der ein gemäß § Abs 1 Z 5a EStG von der Einkommensteuer befreites Arbeitslosengeld bezieht. (T4)
- 7 Ob 54/03x
  Entscheidungstext OGH 28.04.2003 7 Ob 54/03x
  Auch; nur T1; Beis wie T2; Beisatz: Eine (von Gitschthaler, Familienbeihilfe und deren Anrechnung auf Kindesunterhaltsansprüche, JBl 2003, 16 praktisch geforderte) fiktive Anhebung der Luxusgrenze, um trotz Anrechnung der Transferleistungen zu keiner Unterhaltsherabsetzung unter die Luxusgrenze zu kommen, muss daher auch in jenen Fällen abgelehnt werden, in denen die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen isoliert betrachtet ein solches Vorgehen rechtfertigen könnte. (T5)
- 6 Ob 57/03f
  Entscheidungstext OGH 21.05.2003 6 Ob 57/03f
- 9 Ob 27/03s
  Entscheidungstext OGH 07.05.2003 9 Ob 27/03s
  Beis wie T2; Beisatz: Die nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben notwendige steuerliche Entlastung hat sich stets an jenem Unterhaltsbetrag zu orientieren, der unter Zugrundelegung der schon bisher anerkannten zivilrechtlichen Grundsätze geschuldet wird. (T6)
- 5 Ob 67/03v
  Entscheidungstext OGH 08.04.2003 5 Ob 67/03v
  nur T1
- 1 Ob 208/03z
  Entscheidungstext OGH 17.10.2003 1 Ob 208/03z
  Vgl auch; Beisatz: Die gesetzlich gebotene steuerliche Entlastung ist grundsätzlich auch ohne einen ausdrücklich darauf abzielenden Antrag zu berücksichtigen. (T7)
- 2 Ob 209/04f
  Entscheidungstext OGH 04.10.2004 2 Ob 209/04f
  Auch; nur T1
- 6 Ob 177/06g
  Entscheidungstext OGH 31.08.2006 6 Ob 177/06g
  Auch; nur T1; Beisatz: Dass das Rekursgericht von dieser Rechtsprechung abgewichen ist, begründet keine im Sinn des § 62 Abs 1 AußStrG erhebliche Rechtsfrage, wenn auch die Anwendung dieser ständigen Rechtsprechung nicht zu einer Unterhaltsherabsetzung führt. (T8)
- 3 Ob 82/07s
  Entscheidungstext OGH 23.05.2007 3 Ob 82/07s
  Auch
- 10 Ob 31/08v
  Entscheidungstext OGH 06.05.2008 10 Ob 31/08v
  Auch; Beisatz: Bei überdurchschnittlich gut verdienenden, getrennt lebenden Unterhaltsverpflichteten wird allenfalls (neben dem ganzen Kinderabsetzbetrag) auch ein größerer Teil der Familienbeihilfe zur steuerlichen Entlastung dienen müssen, wobei der Unterhaltsstopp zufolge der Luxusgrenze bewirkt, dass eine volle Ausschöpfung der Familienbeihilfe zum Zwecke der steuerlichen Entlastung nicht in Betracht kommt. Dass die steuerliche Entlastung durch Anrechnung der Familienbeihilfe (und des Kinderabsetzbetrags) schon begrifflich nicht weitergehen könnte, als deren Höhe ausmacht, versteht sich von selbst. (T9)
- 3 Ob 95/08d
  Entscheidungstext OGH 11.06.2008 3 Ob 95/08d

Auch

- 9 Ob 19/08x
  Entscheidungstext OGH 08.10.2008 9 Ob 19/08x
  Vgl
- 1 Ob 257/09i
  Entscheidungstext OGH 29.01.2010 1 Ob 257/09i
  nur T1
- 7 Ob 135/11w
  Entscheidungstext OGH 31.08.2011 7 Ob 135/11w
  Auch
- 4 Ob 46/13p
  Entscheidungstext OGH 17.04.2013 4 Ob 46/13p
  Auch; nur T1
- 1 Ob 15/14h
  Entscheidungstext OGH 27.03.2014 1 Ob 15/14h
  Auch
- 1 Ob 158/15i
  Entscheidungstext OGH 17.09.2015 1 Ob 158/15i
- 8 Ob 39/16t
  Entscheidungstext OGH 30.08.2016 8 Ob 39/16t
  Auch; nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0117017

Im RIS seit

19.12.2002

Zuletzt aktualisiert am

16.09.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at